

# RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §61 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Ob es dem Beschuldigten zeitlich möglich gewesen ist, zur Unfallstelle zu gelangen, hängt im vorliegenden Fall vom Abfahrtsort, der Abfahrtszeit, der Fahrgeschwindigkeit und der Tatzeit ab. Durch eine allenfalls ungenau festgestellte Tatzeit ist der Beschuldigte somit in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt (Hinweis E 23.3.1988, 88/18/0063; E VS 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985)

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung ungenaue Angabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020189.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)